

**Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen  
und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung  
im Stadtgebiet der Stadt Parchim in der Fassung der 1. Änderung**

**(Niederschlagswassergebührensatzung)**

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabenerhebung**

(1) Die Stadt betreibt die schadlose Beseitigung des auf versiegelte Flächen fallenden Niederschlagswassers (Regen) durch zwei öffentliche Einrichtungen. Diese Satzung gilt für das Entsorgungsgebiet „Stadt“. Ausgenommen von den Regelungen dieser Satzung ist das Entsorgungsgebiet „Flughafen“, welches noch nicht betriebsfertig ist. Die Gebiete sind auf der kartographischen Darstellung (Anlage 1) dieser Satzung dargestellt; die Karte ist Bestandteil der Satzung. Diese Satzung hat nur Gültigkeit für das als „Regenwassereinzugsgebiet Stadt Parchim“ bezeichnete, auf der Karte eingekreiste Gebiet.

(2) Diese Satzung regelt die Erhebung von Benutzungsgebühren und die Erhebung von Kostenerstattungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen, auch wenn sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung sind. Anschluss- oder Herstellungsbeiträge für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Einrichtung im Sinn des Abs. 1 werden nicht erhoben.

**§ 2**

**Benutzungsgebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung erhebt die Stadt eine Niederschlagswassergebühr.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen Grundstücke, die über einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung verfügen. Ein Grundstücksanschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung kann unterirdisch, oberflächennah (Flachkanal, Graben u. ä.) oder oberflächlich (Pflasterrinne, Muldenstein, Schwerlastrinne etc.) erfolgen.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn das Niederschlagswasser oberirdisch über öffentliche oder private Straßen oder Grundstücksflächen, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserentsorgung sind, in diese gelangt.

**§ 3**

**Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

(1) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die an die Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossene bebaute und künstlich befestigte Fläche, von der aus das von Niederschlägen stammende Wasser in die zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung eingeleitet wird (gebührenpflichtige Fläche). Ausgangspunkt für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche ist die gesamte Fläche des Grundstückes.

(2) Natürlich begrünte Dachflächen gelten zu 70 % als gebührenpflichtige Flächen; das Gleiche gilt für Natur- und Verbundsteinpflaster oder auf ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen (z. B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine) mit einem wasserdurchlässigen Fugenanteil von mindestens 25 %.

(3) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt

a) für eine Fläche bis zu 100 qm jährlich 63,00 Euro

b) für jede angefangenen weiteren 50 qm jährlich 23,00 Euro.

#### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Der Wechsel des Gebührenschuldners ist der zuständigen Stelle (siehe § 10 dieser Satzung) unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange die Anzeige nach Satz 1 unterbleibt, haften der bisherige Gebührensschuldner und der neue Gebührensschuldner als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.

#### **§ 5**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Ist das Grundstück bereits an die öffentliche Einrichtung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Gebühr für das Kalenderjahr am 01.01. desselben Kalenderjahres.

(2) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für den Teil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Monats, in dem das Grundstück angeschlossen wird, folgt.

(3) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, erlischt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem dies der zuständigen Stelle (siehe § 10 dieser Satzung) schriftlich angezeigt wurde. Gleiches gilt für Verkleinerungen der zu entwässernden Flächen. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 1 erlischt die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.

(4) Erfolgt die Einleitung ohne entsprechenden Grundstücksanschluss, entsteht die Gebührenschuld, wenn der öffentlichen Entsorgungseinrichtung vom Grundstück Niederschlagswasser auf welche Weise auch immer zugeführt wird.

#### **§ 6**

#### **Heranziehung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Gebühr wird in 11 monatlichen Abschlägen jeweils zum 15. des laufenden Monats und die Jahresabrechnung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 7**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen Grundstücksanschluss im Sinne des § 1 Abs. 5c) der Abwassersatzung vom 22.12.1998 her, so hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses. Er wird durch Verwaltungsakt festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes fällig.

## **§ 8**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenpflichtigen haben der zuständigen Stelle (siehe § 10 dieser Satzung) alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte der zuständigen Stelle das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Bei Änderungen des Umfanges der bebauten oder künstlich befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige der zuständigen Stelle unaufgefordert spätestens zum Ende des jeweiligen Gebührenveranlagungszeitraumes Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

(2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der zuständigen Stelle (siehe § 10 dieser Satzung) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes oder Rechtes an einem Grundstück oder Gebäude.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

- § 8 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt

- § 8 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 10**

### **Beauftragung der Stadtwerke GmbH**

(1) Die Stadtwerke Parchim GmbH, Ostring 38, Handelsregistereintrag Amtsgericht Schwerin HRB 1617, ist Beauftragte im Sinne des § 12a KAG M-V. Sie ist berechtigt, für die Stadt die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, die Abgaben zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden. Sie ist auch berechtigt, die Abgabenzahlungen in Empfang zu nehmen.

(2) Die Beauftragte ist berechtigt, die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 erforderlichen Daten zu erfassen, elektronisch zu speichern und zu den oben genannten Zwecken zu verarbeiten.

## **§ 11**

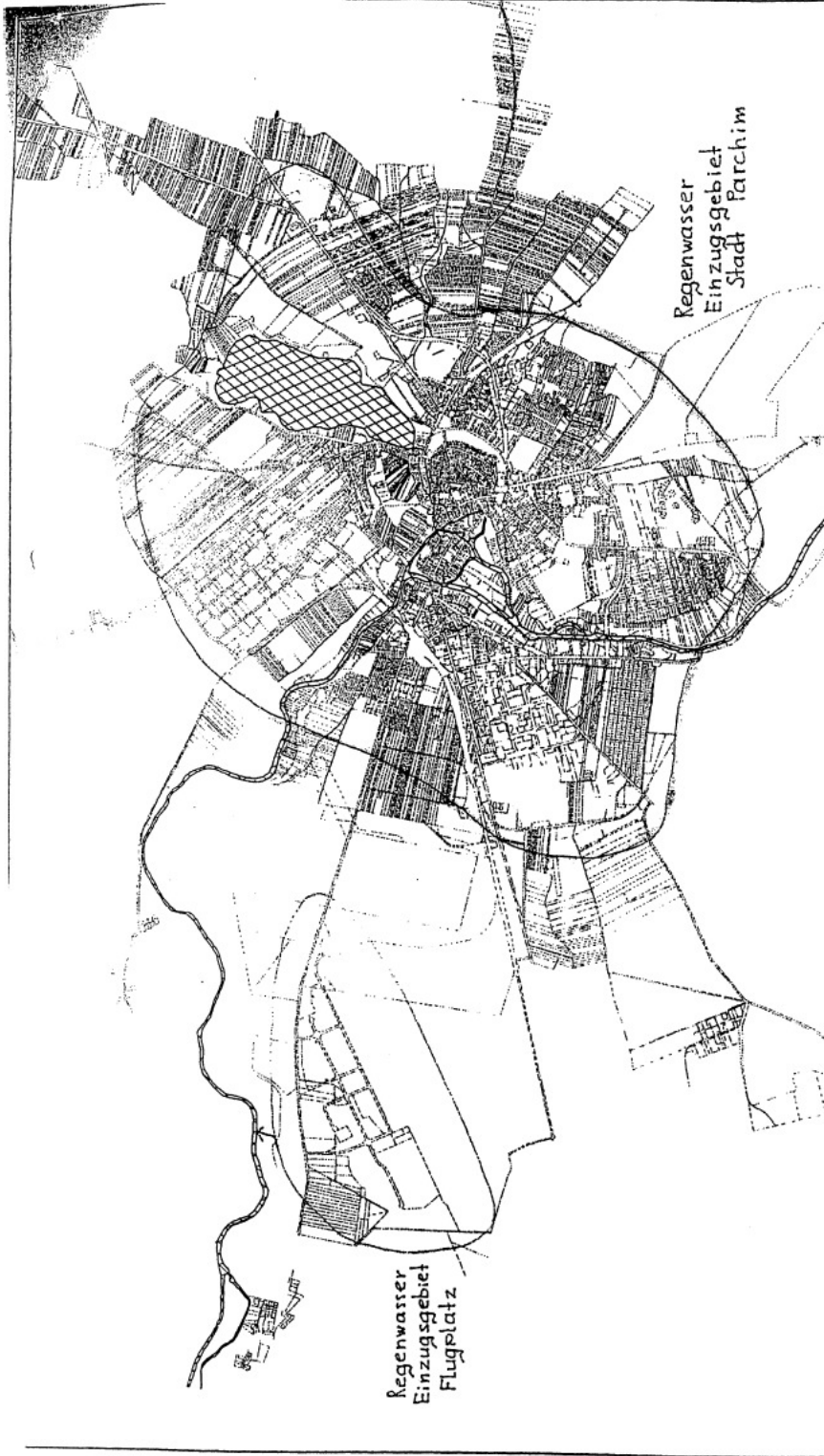
### **Übergangsvorschriften**

1. Bestandskräftige Bescheide über Benutzungsgebühren bleiben von der Rückwirkung unberührt.

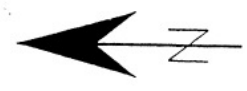
2. Die Höhe der nach § 10 Abs. 2 zu leistenden Abschlagszahlungen kann durch Änderungsbescheid mit Wirkung für die zukünftig zu leistenden Abschläge an diese Satzung angepasst werden.

## **§ 12**

### **In-Kraft-Treten**



**SVP** Stadtwerke Parchim GmbH  
19362 Parchim Postfach 1262 Telefon (03871) 6235-0



Projekt	PARCHIM		
Plan Nr.	PlanTyp	Alle Höhenangaben in HN	
Maßstab	1:4.000	Erstellt von	Gerner
		Erstellt am	26.01.2006

